

Klausur Nr. 1629
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Olga Ostrotschuk
Rechtsanwältin
(...) Nürnberg
Königsberger Straße 10

Nürnberg, 3. April 2024

An das
Amtsgericht Nürnberg
(...) Nürnberg
per beA

Klage

In dem Rechtsstreit

Justin Haumer, Clara-Schumann-Straße 73, (...) Nürnberg

- Kläger -

gegen

Werner Wisser, Mozartstraße 12, (...) Nürnberg

- Beklagter -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Dem Rechtsstreit ging kein Versuch einer Mediation oder einer anderen Form der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits voraus.

Begründung:

Der Kläger macht mit Einwilligung der Rechtsinhaberin einen Schadensersatzanspruch der Rösch Bank AG gegen den Beklagten in Höhe von 4.000 € geltend.

Die Rösch Bank AG hat den Kläger zur Geltendmachung dieses Anspruchs und überdies zur Entgegennahme der Leistung ermächtigt (§ 362 Abs. 2 BGB).

Beweis: Ermächtigung vom 29. September 2023 (in Anlage)

Der Kläger selbst ist Halter des bei einem Unfall mit dem Beklagten beschädigten Pkw BMW 320i. Er ist in die Kfz-Papiere der Zulassungsstelle als Halter eingetragen und hat – wie mit der Eigentümerin Rösch Bank AG vereinbart – die Versicherungen u.a. im eigenen Namen abgeschlossen.

Der Kläger hatte allerdings von der Rösch Bank AG ein Darlehen zur Finanzierung des Pkw-Kaufes benötigt und gewährt bekommen und hatte daher am 23. Januar 2023 zur Sicherheit für dieses Darlehen den gekauften und später durch das Verschulden des Beklagten beschädigten Pkw BMW 320i an diese übereignet.

Beweis: Vertragsurkunde vom 23. Januar 2023 (in Anlage)

Die Rösch Bank AG als Eigentümerin hat Ansprüche gegen den Beklagten in Höhe von 4.000 €. Dies beruht auf einem Vorfall vom 19. September 2023, wobei Folgendes geschehen war:

Am 19. September 2023 parkte der Kläger mit dem genannten Fahrzeug auf dem Parkplatz des Baumarktes „Selbermacher“ in Nürnberg. Der Beklagte ist Eigentümer eines Pkw der Marke Skoda Octavia und auch als Halter desselben in die Fahrzeugpapiere eingetragen. Er fuhr am betreffenden Tag auf diesem Parkplatz das vom Kläger gesteuerte Auto kaputt.

Dabei ist der Beklagte alleinverantwortlich für den Unfall. Der Kläger war nämlich rückwärts aus seinem eigenen Parkplatz herausgefahren, als er die Bewegung des Fahrzeugs des Beklagten wahrnahm. Er hielt daraufhin in größter Vorsorge und Sorgfalt sein eigenes Fahrzeug sofort an. Der Beklagte aber schoss völlig ungebremst rückwärts aus seinem Parkplatz heraus und fuhr auf das Heck des bereits stehenden Fahrzeugs des Klägers auf.

Beweis: Zeugnis des Kevin-Maurice Schnackel, (...) Nürnberg

Das der Rösch Bank AG gehörende und vom Kläger gefahrenes Kfz wurde dadurch am Heck beschädigt.

Beweis: Zeugnis des Kevin-Maurice Schnackel; zudem Lichtbild (in Anlage)

Der Kläger ließ seinen Wagen in der Kfz-Werkstatt der Firma BMW Müller in Nürnberg reparieren. Die dadurch entstandenen Reparaturkosten am Kfz des Klägers beliefen sich auf insgesamt 8.000 €.

Beweis: Rechnung der Firma BMW Müller (in Anlage)

In eben dieser Höhe waren die Reparaturkosten zuvor auch von der beauftragten Gutachterin geschätzt worden.

Beweis: Schadensgutachten der vereidigten Sachverständigen Beate Belzl (in Anlage)

Diese Schadensabwicklung über eine Reparatur war dem Kläger in dieser Form und in diesem Umfang erlaubt. Er brauchte keine Ersatzbeschaffung anstelle der Reparatur vornehmen, denn der Wiederbeschaffungswert seines Kfz belief sich laut Gutachten auf 15.000 €.

Beweis: Schadensgutachten der vereidigten Sachverständigen Beate Belzl (in Anlage)

Da unzweifelhaft ein Verschulden des Beklagten selbst gegeben ist, ist der Anspruch in vollem Umfang begründet, und zwar sowohl aus dem StVG als auch aus dem Deliktsrecht.

Die Haftpflichtversicherung des Beklagten ist Gesamtschuldnerin neben dem Beklagten. Sie hat aber nur 4.000 € an den Kläger erstattet, nämlich am 26. Januar 2024. Angesichts des ersatzfähigen Gesamtschadens von 8.000 € besteht folglich noch die hiermit geltend gemachte Restforderung von weiteren 4.000 €.

Olga Ostrotschuk
Rechtsanwältin

Das Gericht ordnete schriftliches Vorverfahren an. Die Klageschrift wurde am 17. April 2024 ordnungsgemäß und unter Wahrung aller Formalien, v.a. den erforderlichen Hinweisen (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO), zugestellt.

Am 26. April 2024 ging unter Vorlage von Prozessvollmacht eine ordnungsgemäße Verteidigungsanzeige von Rechtsanwalt Niko Nüsser für den Beklagten ein.

Niko Nüsser
Rechtsanwalt
(...) Nürnberg
Heinestraße 15

Nürnberg, 11. Mai 2024

An das
Amtsgericht Nürnberg
(...) Nürnberg
per beA

In dem Rechtsstreit

Haumer gegen Wissner

Az.: 2 C 277/24

nehme ich nun fristgemäß zur erhobenen Klage Stellung.

Ich werde beantragen, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig. Der Kläger stützt seine Klage ausdrücklich auf eine Eigentumsverletzung, nicht auf etwaige eigene Rechte wegen Verletzung des berechtigten Besitzes. Der Kläger trägt aber selbst vor, dass er das beschädigte Kfz lange zuvor an die Rösch Bank AG übereignet hatte. Er ist also schon nach seinem eigenen Vortrag nicht der wahre Inhaber der geltend gemachten Schadensersatzforderung wegen Eigentums, macht also eine fremde Forderung geltend.

Sollte der Kläger eine Prozessstandschaft geltend machen, so sind insoweit Klageantrag und Klagebegründung in sich widersprüchlich. Für eine Prozessstandschaft hätte er den Klageantrag auf Leistung an die tatsächliche Rechtsinhaberin und Kfz-Eigentümerin Rösch Bank AG stellen müssen und überdies sein eigenes Interesse auf Führung des Rechtsstreits dezidiert begründen müssen. Beides hat er nicht getan.

Letztlich wird es darauf nicht ankommen, denn die Klage ist ohnehin unbegründet.

Von einer etwaigen Forderung des Klägers müsste nämlich zumindest ein gewichtiges Mitverschulden des Klägers abgezogen werden. Dabei ist eine Kürzung um 50 %, die die Haftpflichtversicherung des Beklagten vornahm, das Mindeste, was abgezogen werden musste.

In Wahrheit trägt der Kläger die absolute Hautschuld an den Unfall. Richtig ist zwar, dass die Fahrzeuge jeweils mit dem Heck aufeinanderprallten und dass sich das rückwärtsfahrende Fahrzeug des Beklagten dabei noch etwas in Bewegung befand, als es zum Aufprall kam. Ein gewisses Mitverschulden des Beklagten wird also eingeräumt.

Der ebenfalls rückwärts aus seiner Parklücke fahrende Kläger aber fuhr selbst völlig ungebremst und rücksichtslos rückwärts in den Wagen des Beklagten hinein.

Beweis: Zeugnis der Petra Löb, (...) Nürnberg

Daher liegt zumindest der Großteil der Schuld am Unfall beim Kläger selbst, sodass es dem Beklagten schon schleierhaft ist, warum seine Versicherung überhaupt die Teilzahlung in dieser Höhe von 50 % vornahm und nicht eine für den Beklagten günstigere Quote wählte.

Dieses Mitverschulden des Klägers ist selbstverständlich auch bei dem hier geltend gemachten Anspruch der Sicherungseigentümerin Rösch Bank AG zu berücksichtigen. Dies folgt bereits aus den Vorschriften der §§ 9, 17 StVG. Außerdem ist der Kläger im Hinblick auf seine Sorgfaltspflichten im Umgang mit dem Kfz auch als Erfüllungsgehilfe der Sicherungseigentümerin anzusehen, sodass eine Zurechnung nach § 278 BGB möglich ist.

Die Geltendmachung der ungekürzten Forderung stellt aber zumindest einen Rechtsmissbrauch des Klägers nach § 242 BGB dar. Aufgrund seines Mitverschuldens haftet der Kläger selbst der Rösch Bank-AG als Gesamtschuldner neben dem Beklagten.

Also fordert er eine Geldsumme, die er unverzüglich wieder herausgeben müsste („dolo agit, ...“)

Schließlich rüge ich auch eine Verletzung der Schadensminderungspflicht seitens des Klägers. Angesichts der anderen Zahlen, die in dem von ihm vorgelegten Gutachten enthalten sind, hätte er anstelle einer Reparatur mit geschätzten Kosten von 8.000 € den Weg der Ersatzbeschaffung eines vergleichbaren Fahrzeuges wählen müssen. Dann wäre vom Wiederbeschaffungswert seines Kfz, das sich – wie der Kläger selbst vorträgt – laut Gutachten auf 15.000 € belief, der Restwert des beschädigten Fahrzeugs von 9.000 € abgezogen worden.

Beweis: vom Kläger bereits vorgelegtes Sachverständigengutachten

In diesem Fall wäre folglich ein Schaden von nur 6.000 € entstanden. Dieser stellt die Obergrenze des insgesamt ersatzfähigen Schadens dar und muss noch um die Zahlung der Versicherung, also 4.000 €, sowie um die Quote des Mitverschulden des Klägers reduziert werden.

Diese Verletzung der Schadensminderungspflicht gilt umso mehr, als der Klägervortrag in keiner Weise ergibt, dass der Kläger den Wagen nach der Reparatur noch mindestens eine halbes Jahr weiter nutzte. Für eine Schadensanerkennung in dieser Höhe wäre das aber nach der Rechtsprechung nötig gewesen.

Daher ist die Klage aus mehreren Gründen abzuweisen.

Niko Nüsser
Rechtsanwalt

Die Klageerwiderung wurde der Klägervorteilerin am 13. Mai 2024 zugestellt. Gleichzeitig wurde dem Kläger ordnungsgemäß eine zweiwöchige Frist gesetzt zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung (§ 276 Abs. 3 ZPO).

Olga Ostrotschuk
Rechtsanwältin
(...) Nürnberg
Königsberger Straße 10

Nürnberg, 24. Mai 2024

An das
Amtsgericht Nürnberg
(...) Nürnberg
per beA

In dem Rechtsstreit

Haumer gegen Wissner

Az.: 2 C 277/24

möchte ich erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Die prozessualen Einwände des Beklagten gegen die Schadensersatzforderung gehen ins Leere. Die Zulässigkeit der Geltendmachung fremder Rechte ist allgemein anerkannt. Entgegen der Beklagtenansicht ist auch vorliegend kein Grund ersichtlich, warum dies nicht zulässig sein sollte.

Der Schadensersatzanspruch als solcher ist auch in vollem Umfang und ohne Kürzung begründet.

Zum einen kann das Verschulden bzw. die Betriebsgefahr des Klägers nicht berücksichtigt werden, weil der Kläger ausdrücklich keine eigenen Ansprüche geltend macht, sondern solche der Rösch Bank AG. Diese ist nicht Halterin, sondern nur Eigentümerin, sodass keine Zurechnungsmöglichkeit gegeben ist.

Weiterhin liegt aber auch gar kein Mitverschulden des Klägers vor. Richtig ist vielmehr: Der Kläger war derjenige, der sein Fahrzeug vor der Kollision bereits zum Stehen gebracht hatte. Insoweit verweise ich auf Vortrag und Beweisangebot aus der Klageschrift.

Da der Beklagte also zu 100 % für den Unfall haftet, ist dem Klageantrag in vollem Umfang stattzugeben.

Olga Ostrotschuk
Rechtsanwältin

Die Zustellung dieses Schriftsatzes erfolgte am 25. Mai 2024.

Niko Nüsser
Rechtsanwalt
(...) Nürnberg
Heinestraße 15

Nürnberg, 6. Juni 2024

An das
Amtsgericht Nürnberg
(...) Nürnberg
per beA

In dem Rechtsstreit

Haumer gegen Wissner

Az.: 2 C 277/24

nehme ich erneut zum benannten Rechtsstreit Stellung.

Die Klägerseite meint, dass selbst im Falle eines Mitverschuldens des Klägers die Ansprüche der Sicherungseigentümerin nicht gekürzt werden können. Wir halten das – wie bereits ausgeführt – zwar für unzutreffend.

Dieser untaugliche Versuch der Klägerseite, seine Mithaftung zu umgehen, zeigt aber jedenfalls zusätzliche Argumente gegen die Zulässigkeit der Klage auf. Es ist anerkannt, dass eine auf fremde Rechte gestützte Klage, also eine Prozessstandschaft, nur zulässig ist, wenn sie die Rechtslage des Beklagten nicht verschlechtert. Eine solche Verschlechterung zu Lasten des Beklagten würde hier dann aber gerade eintreten.

Insoweit ist Folgendes zu berücksichtigen: Sollte ein solcher Abzug wegen Mitverschuldens des Klägers bei Ansprüchen der Rösch Bank AG nach Ansicht des Gerichts – wider Erwarten – aus Rechtsgründen nicht möglich sein, so wäre dies erst recht ein Grund, das konkrete prozessuale Vorgehen des Klägers über die Ermächtigung für unzulässig zu erklären, weil diese Vorgehensweise des Klägers dann die Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten in unzulässiger Weise einschränken würde. Zu bedenken ist dabei v.a.: Würde der Kläger seine Forderung auf seine eigene Ansprüche wegen Verletzung des berechtigten Besitzes, ein anerkanntes Rechtsgut im Sinne des StVG und des Deliktsrechts, stützen, so würde sein eigenes Mitverschulden zu einem Abzug von der Forderung führen (§§ 17 StVG, 254 BGB). Also stünde er bei fehlender Zurechenbarkeit des Mitverschuldens gegenüber Ansprüchen der Sicherungsgeberin schlechter. Eine derartige Schlechterstellung des Beklagten infolge des konkreten Vorgehens des Klägers mit Ansprüchen aus fremden Recht der Eigentümerin wäre dem Beklagten eindeutig nicht zumutbar.

Gestützt auf denselben Lebenssachverhalt wie die Klage erhebe ich hilfsweise für den Fall der – ggf. auch teilweisen – Verurteilung des Beklagten eine

Widerklage

gegen den Kläger. Dabei stelle ich folgenden Antrag:

1. Der Kläger und Widerbeklagte wird verurteilt, den Beklagten im Falle seiner Verurteilung zur Zahlung weiterer Reparaturkosten in Höhe des sich daraus ergebenden Urteilsbetrags gegenüber der Rösch Bank-AG freizustellen.
2. Der Widerbeklagte trägt die Kosten der Widerklage.

Begründung:

Die Widerklage ist zulässig und begründet. Sollte das Gericht die Klage – entgegen unserer Rechtsansicht – für zulässig und begründet halten, den Beklagten also zur ungekürzten Zahlung verurteilen, so hat dieser jedenfalls Regressansprüche gegen den Kläger selbst. Dieser ist nämlich schuldhafter Mitverursacher des Unfalls, zumindest aber haftet der Kläger selbst als Halter seines Kfz auch der Sicherungseigentümerin aus dem StVG.

Dieser Schriftsatz wurde am 7. Juni 2024 ordnungsgemäß zugestellt.

Olga Ostrotschuk
Rechtsanwältin
(...) Nürnberg
Königsberger Straße 10

Nürnberg, 19. Juni 2024

An das
Amtsgericht Nürnberg
(...) Nürnberg
per beA

In dem Rechtsstreit

Haumer gegen Wissner

Az.: 2 C 277/24

möchte ich erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Die vom Kläger gewählte Prozessstandschaft ist zulässig. Die vom Beklagten hiergegen erhobenen Einwände gehen ins Leere.

Dagegen ist die Widerklage wohl schon unzulässig. Da der Kläger gar nicht der Gläubiger des Anspruchs der Klage ist (das ist die Sicherungseigentümerin), fehlt es an der nötigen Parteiidentität, die für eine Widerklage i.S.d. § 33 ZPO unverzichtbar ist.

Die Widerklage ist zumindest unbegründet. Eine Anspruchsgrundlage hierfür ist nicht erkennbar. Der Kläger haftet weder dem Beklagten noch der Sicherungseigentümerin. Ein schuldhaftes Verhalten durch ihn bei der Schadensentstehung liegt – wie längst vorgetragen – nicht vor. Auch eine Haftung aus dem StVG kommt gegenüber dem Eigentümer desselben Fahrzeugs, hier also der Sicherungseigentümerin, nicht in Betracht.

Daher halte ich an meinen Anträgen fest und beantrage Abweisung der Widerklage.

Olga Ostrotschuk
Rechtsanwältin

Am 4. Juli 2024 erging Beweisbeschluss hinsichtlich der jeweiligen Behauptungen des Klägers und des Beklagten zum Unfallhergang.

Auszug aus dem Protokoll, aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Nürnberg vom 19. August 2024

Az.: 2 C 277/24

Gegenwärtig: Richter am Amtsgericht Becker

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Haumer gegen Wissner

erschieden bei Aufruf der Sache:

Der Kläger mit Rechtsanwältin Ostrotschuk

Der Beklagte mit Rechtsanwalt Nüsser

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Nach Aufruf derselben Sache zu dem sich anschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung erschienen neben den oben Genannten die vorbereitend geladenen Zeugen Löb und Schnackel.

Die Zeugen werden zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen. Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal.

Die Klägervorteilerin stellt die Zahlungsanträge aus dem Schriftsatz vom 3. April 2024 und beantragt Abweisung der Widerklage.

Der Beklagtenvertreter beantragt Abweisung der Klage und stellt den Widerklageantrag aus dem Schriftsatz vom 6. Juni 2024.

Die Parteien verhandeln streitig zur Sache. Sie beziehen sich auf den in ihren Schriftsätzen enthaltenen Sachvortrag.

(...)

Der Zeuge Kevin-Maurice Schnackel sagt aus:

Zur Person: „Ich heiße Kevin-Maurice Schnackel, geboren 13. März 1992, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.“

Zur Sache: „Der Kläger ist völlig schuldlos an den Unfall. Der andere Kerl in seinem Langweiler-Auto Skoda ist ihm hinten voll reingefahren, als der Kläger mit seinem Wagen schon längst stand.“

Auf Nachfrage und Vorhalt:

„Ich saß im Moment der Kollision noch in meinem eigenen Wagen. Ja, mein Auto war auf dem oberen Parkdeck geparkt, sodass ich erst von oben runterfahren musste, um an die Unfallstelle zu kommen, die auf der Freifläche war. Der Kläger und ich waren gemeinsam aus dem Baumarkt zu unseren Pkws gegangen und wollten uns an der Ausfahrt treffen. Um dorthin zu kommen, musste ich ein paar Meter an der Unfallstelle vorbeifahren. Ja, es könnte sein, dass ich da nicht vor dem Unfall bereits angekommen war, sondern noch auf dem Weg dahin war und dass der Unfall bereits ein paar Sekunden zuvor passiert war, als ich wenig Sicht hatte. Nein, von der Auf- und Abfahrtsrampe aus hat man keine freie Sicht auf die Stelle, an der es gekracht hat.“

Aber ich weiß einfach, dass der Kläger völlig unschuldig ist. Der ist ein derart genialer Autofahrer, der hängt jeden ab. Dem passiert das nicht, dass er rückwärts fährt und dabei stehende andere Autos beschädigt. Als der Kläger bei meinem Eintreffen dann den Beklagten auch noch ein bisschen beschimpfte und würgen wollte, war doch völlig klar, wer an diesem Unfall die Schuld hatte.“

Die Aussage wird laut diktiert und genehmigt. Auf Vereidigung wird allseits verzichtet. Der Zeuge wird entlassen.

Die Zeugin Petra Löb sagt aus:

Zur Person: „Ich heiße Petra Löb, geboren 20. Oktober 1989, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.“

Zur Sache: „Ich war an dem betreffenden Tag mit meiner Tochter in dem Baumarkt und hatte nur wenige Meter neben der Unfallstelle geparkt. Ich habe alles genau gesehen, denn ich stand an meinem Fahrzeug und wartete, um in Richtung Eingang des Supermarktes weiterlaufen zu können. Ich war stehen geblieben, weil der Motor des BMW ziemlich laut aufheulte. Da saß der jetzige Kläger drin und hatte aus mir unerfindlichen Gründen offenbar im Leerlauf Gas gegeben. Deswegen blieb ich stehen, weil es dort oft passiert, dass die Autofahrer viel zu schnell aus den Parkplätzen oder über den Parkplatz fahren, sodass ständig die Fußgänger auf dem Weg zu ihren Autos oder zum Baumarkt-Eingang gefährdet werden. Da sind ja auch ständig Kinder mit ihren Eltern unterwegs, die man im Auto nur begrenzt sieht.“

Und tatsächlich fuhr auf der anderen Seite plötzlich dieser Skoda aus seinem Parkplatz heraus. Zeitgleich oder maximal einen kurzen Moment später nahm ich dann auch wahr, dass sich der BMW neben mir plötzlich in Bewegung setzte und rückwärts fuhr. Ich zog noch meine Tochter etwas weg, weil ich gleich ein blödes Gefühl bekam, aber da krachte es auch schon. Die beiden Wagen stießen leicht versetzt jeweils mit ihrem Heck zusammen.“

Auf Nachfrage: „Als es krachte, waren beide Fahrzeuge noch in Bewegung. Ich kann nicht ganz ausschließen, dass einer davon vielleicht im letzten Moment noch leicht abgebremst hatte, aber wahrgenommen habe ich das nicht. Und bewegt haben sich beide Autos noch beim Zusammenprall, da bin ich mir absolut sicher. Ich dachte mir noch, wie dämlich ist das denn.“

Im nächsten Moment darauf tauchte ein weiterer Typ an der Unfallstelle auf, der offenbar mit dem BMW-Fahrer bekannt war. Das ist der Herr, der gerade eben offenbar vor

mir eine Aussage gemacht hat. Die haben den Skoda-Fahrer dann gemeinsam beschimpft. Da bekam ich, ehrlich gesagt, etwas Bammel und habe mich erstmal zurückgehalten. Ich bin aber nicht in den Baumarkt reingegangen, wie ich das zunächst vorhatte, sondern habe abgewartet. Erst als die beiden Kerle weg waren, habe ich mich an den Skoda-Fahrer gewandt und ihm mitgeteilt, dass ich alles gesehen habe. Der war völlig fertig, weil er sich einerseits Vorwürfe machte und andererseits die beiden Kerle ihm offenbar schwer zugesetzt hatten. Als ich ihm erzählte, dass ich alles genau gesehen hätte, konnte er sein Glück kaum fassen.“

Die Aussage wird laut diktiert und genehmigt. Auf Vereidigung wird allseits verzichtet. Die Zeugin wird entlassen.

Der Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss**:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 133.

Becker
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Meier
Justizsekretär als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Das Rubrum, die Entscheidungen über Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit, die Streitwertfestsetzung und die Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle Anwaltsschriftsätze erfüllen die Voraussetzungen des § 130a ZPO und gingen noch am Tag ihrer Datierung bei Gericht ein. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise wurden erteilt. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle angesprochenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Umsatzsteuer bzgl. der Reparaturkosten am Kfz bzw. der Wiederbeschaffungskosten ist nicht zu diskutieren und zu ignorieren. Die Anlagen haben jeweils den von den Parteien angegebenen Inhalt.

Hinweis: Konkrete Regelungen der StVO zum Verhalten auf Straßen gelten auf Parkflächen ohne eindeutigen Straßencharakter nicht unmittelbar, das Gebot des § 9 Abs. 5 StVO gilt aber mittelbar über § 1 Abs. 2 StVO.